

SATZUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- § 1 Name, Sitz, Gründungsjahr, Geschäftsjahr**
- 1.1 Der Verein führt den Namen
Pensionärsverein der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH und der Regionetz GmbH
Er ist in dem Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Stolberg.
- 1.3 Der Gründungstermin ist der 13. Dezember 2005.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Zweck**
- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Vertiefung und Förderung freundschaftlicher und geselliger Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern in Verbundenheit zur EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH und zur Regionetz GmbH
- § 3 Aufgaben**
- Der Verein hat folgende Aufgaben:
- 3.1 Die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder gemäß § 2.
- 3.2 Planung, Organisation und Durchführung von geselligen Veranstaltungen, Ausflugs- und Informationsfahrten sowie Exkursionen mit kulturellem oder sonstigem Hintergrund.
- § 4 Mitgliedschaft**
- 4.1 Mitglieder des Vereins können werden:
- jede/r Personär/in
 - jede/r Mitarbeiter/in in Altersteilzeit - passive Phase - der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH und der Regionetz GmbH
- sowie Verwitwete des vorgenannten Personenkreises.

- 4.2 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beitrittserklärung jeweils zum Beginn des folgenden Monats.
- 4.3 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung
Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse),
Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und werden ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 5.1 durch eine schriftliche Austrittserklärung,
5.2 mit dem Ableben des Mitglieds,
5.3 durch Streichung von der Mitgliederliste.
Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als zwei Monate in Verzug befindet.
In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
- 5.4 durch Ausschluss.
Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich zu begründen.
Dem Betroffenen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.
Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.

§ 6

Beiträge der Mitglieder

- 6.1 Pro Mitglied und Jahr ist ein Beitrag festzusetzen. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 6.2 Die Mitgliedsbeiträge sind für ein Jahr im Voraus fällig und werden durch ein SEPA-Lastschrift-Mandat eingezogen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr mit mindestens vierwöchiger Frist und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgeblich.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag verlangen oder der Vorstand dies für notwendig erachtet.
- 8.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstands
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung der Satzung sowie deren Änderungen
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8.6 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfordern einfache Stimmenmehrheit. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter beziehungsweise bei Neuwahlen einem von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, wenn es seine mitgliedschaftlichen Pflichten ,insbesondere seine Beitragsverpflichtung erfüllt hat.
- 8.7 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden beziehungsweise seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden**
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden**
 - dem Geschäftsführer**
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer**
 - dem Kassenwart**
 - dem stellvertretenden Kassenwart**
 - dem Veranstaltungswart**
 - dem stellvertretenden Veranstaltungswart**
 - bis zu fünf Beisitzer**

- 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus deren Reihen für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 9.3 Der Vorstand leitet die gesamten Geschäfte des Vereins.
Dem Vorstand obliegen insbesondere die Überwachung auf Einhaltung von Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
Er führt die in § 3 verankerten Aufgaben durch.
- 9.4 Zur Konkretisierung der Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 9.5 **Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.**

§ 10

Kassenprüfer

- 10.1 Zwei Kassenprüfer sind zu wählen.
Im jährlichen Wechsel ist aus den Reihen der Mitgliederversammlung je ein Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren neu zu wählen.
- 10.2 Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
Eine Zweckmäßigkeitprüfung ist nicht vorzunehmen.
- 10.3 Über die Kassenprüfung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11

Wahlen

- 11.1 Nur die bei den Versammlungen anwesenden Mitglieder können ihre Stimme abgeben.
- 11.2 Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bis zu seiner Entlastung.
Die Entlastung des Vorstandes und Neuwahl des Vorsitzenden werden von einem, von der Mitgliederversammlung zu wählenden, Versammlungsleiter, durchgeführt. Der neugewählte Vorsitzende übernimmt dann die weitere Leitung der Versammlung.
- 11.3 Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied.
- 11.4 Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt diese wiederum eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 11.5 Bei einem Wahlvorschlag, bei dem ein nicht anwesendes Mitglied vorgeschlagen wird, muss eine schriftliche Bestätigung des Vorgeschlagenen vorliegen, dass er das Amt im Falle seiner Wahl annimmt.

§ 12

Gültigkeit der Satzung

- 12.1 Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13.12.2005 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 07.02.2014 und 09.12.2022 in der vorliegenden Form geändert.

Sie wird von den Geschäftsführungen der
EWW Energie - und Wasserversorgung GmbH sowie der
Regionetz GmbH befürwortet.

- 12.2 Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 Mehrheit der stimm-
berechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 12.3 Satzungsänderungsanträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der
Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einbe-
rufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit
der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 13.2 Der bei der Auflösung bestehende Vorstand bleibt bis zur endgültigen
Abwicklung im Amt.
- 13.3 Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist einer
sozialen Einrichtung zuzuführen.
Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, bestimmt auf
Vorschlag des Vorstandes den sozialen Zweck, dem es zufließen soll.

Alsdorf , den 09. Dezember 2022